

Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken

(Bewohnerparkausweisgebühren-Verordnung)

vom 28.09.2023

geändert am 28.11.2024

bekannt gemacht am 28.11.2024

auf: <https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>

Aufgrund von § 1 Abs. 1 S.1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. S 605) i.V.m.

§ 6a Abs. 5a S. 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist,

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und

§ 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

i.V.m. § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 5) sowie

§ 42 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

hat der Oberbürgermeister der Stadt Esslingen am Neckar die nachfolgende, am 28.11.2024 geänderte Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht/Geltungsbereich

(1) Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, erhebt die Stadt nach

Maßgabe dieser Verordnung Gebühren. Dies gilt auch bei vorläufig ausgestellten Bewohnerparkausweisen.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird, Änderungen an bestehenden Ausweisen vorgenommen werden oder Anträge abgelehnt werden müssen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 150,00 Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder die Änderung eines **Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €.**

(3) Die Gebühr für die Ablehnung eines Antrags beträgt 60,00 €.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 28.11.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.